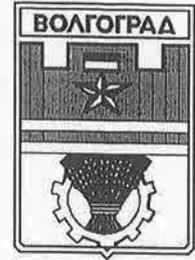


# Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Köln - Wolgograd e.V.



## Satzung

### **„Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Köln-Wolgograd e.V.“**

#### § 1

##### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Städtepartnerschaft Köln-Wolgograd e.V.“
2. Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

#### § 2

##### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt den Zweck, auf der Grundlage der am 28.11.1988 unterzeichneten Urkunde die Städtepartnerschaft zwischen Köln und Wolgograd zu fördern.
2. Der Verein informiert über die Stadt Wolgograd in Köln und über Köln in Wolgograd.
3. Der Verein initiiert, unterstützt und führt Vorhaben durch, die den direkten Kontakt zwischen Bürgern von Köln und Bürgern von Wolgograd ermöglichen. Darüber hinaus unterstützt und berät er Kölner Institutionen, etwa bei der Kontaktabbauung zu Institutionen in der Partnerstadt Wolgograd oder bei der Durchführung von (gegenseitigen) Partnerschaftstreffen.

#### § 3

##### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Köln mit der Maßgabe zu, es zur Förderung der Städtepartnerschaft Köln-Wolgograd zu verwenden.

## § 4

### Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Mitgliedschaft, die schriftlich gestellt werden müssen. Der Eintritt in den Verein wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, den Vereinsorganen Anträge einzureichen und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Vorstandsmitglied zu erklären. Von der Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wer trotz zweimaliger Mahnung seinen fälligen Beitrag nicht entrichtet hat oder wer dem Zweck des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt. Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Ehrenmitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige Person werden.
6. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch einstimmigen Beschluss des vollständigen Vorstandes und Annahme des Ehrenmitgliedes wirksam. Abwesende Vorstandsmitglieder müssen ihre Zustimmung schriftlich einreichen.
7. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
8. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod, Verzicht oder Aberkennung. Der Verzicht wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes oder einem Vorstandsmitglied wirksam.  
Die Aberkennung ist auszusprechen insbesondere im Falle einer vorsätzlichen Handlung, die dem Zweck des Vereins zuwider läuft.  
Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft geschieht durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und wird wirksam mit schriftlicher Zustellung an das Ehrenmitglied. Das Ehrenmitglied ist berechtigt, gegen den ihm mitgeteilten Ausschluss die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet in ihrer nächsten Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder über den Antrag auf Abänderung des Vorstandsbeschlusses. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 5

### Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
2. Der Beitrag ist jährlich zu zahlen.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in sowie bis zu fünf Beisitzer(n)/-innen.
2. Zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der gesamte Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Neuwahl des Vorstandes muss alle zwei Jahre erfolgen. Wiederwahl ist möglich.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er verwaltet das Vereinsvermögen, er stellt einen Haushaltsplan auf und legt jährlich Rechnung gemäß den Unterlagen des/der Schatzmeister(s)/in.
7. Vorstandssitzungen finden möglichst vierteljährlich, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. An den Vorstandssitzungen können die Vereinsmitglieder nichtstimmberechtigt teilnehmen.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
  - b) jährlich einmal, möglichst im ersten Halbjahr des Kalenderjahres,
  - c) bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Schatzmeister(s)/in, des/der Schriftführer(s)/in oder von mehr als zwei Beisitzer(inne)n binnen drei Monaten.
  - d) auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder
2. Der Vorstand lädt schriftlich unter einer Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen und vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung sind die Mitglieder besonders auf anstehende Beschlüsse zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins hinzuweisen.

Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind vor allem:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl des/der Kassenprüfer/s
  - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Aussprache und Beschlussfassung über die Arbeit des Vereins
  - g) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Hansasaal, Historisches Rathaus Köln, den 30. Oktober 1989

Zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 30. März 2000